

Kurztitel

Körperschaftsteuergesetz 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 401/1988 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 112/2011

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.04.2012

Außerkrafttretensdatum

31.12.2019

Abkürzung

KStG 1988

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Text**Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts**

- § 2. (1) Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist jede Einrichtung, die
- wirtschaftlich selbständig ist und
 - ausschließlich oder überwiegend einer nachhaltigen privatwirtschaftlichen Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht und
 - zur Erzielung von Einnahmen oder im Falle des Fehlens der Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr von anderen wirtschaftlichen Vorteilen und
 - nicht der Land- und Forstwirtschaft (§ 21 des Einkommensteuergesetzes 1988)

dient. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. Die Tätigkeit der Einrichtung gilt stets als Gewerbebetrieb.

(2) Als Betrieb gewerblicher Art gelten auch:

1. Die Beteiligung an einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind.
2. Die entgeltliche Überlassung eines Betriebes gewerblicher Art.
3. Die entgeltliche Überlassung von Grundstücken zu anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken durch
 - Personengemeinschaften in den Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes) und

- Siedlungsträger,
die nach den zur Ausführung des § 6 Abs. 2 des landwirtschaftlichen Siedlungs-
Grundsatzgesetzes erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften als Körperschaften des
öffentlichen Rechtes anerkannt sind.

(Anm.: Z 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 112/2011)

(3) Versorgungsbetriebe einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes werden als einheitlicher Betrieb
gewerblicher Art behandelt, wenn sie organisatorisch zusammengefaßt sind und unter einer gemeinsamen
Leitung stehen. Versorgungsbetrieb ist nur ein Betrieb, der die Bevölkerung mit

- Wasser oder
- Gas oder
- Elektrizität oder
- Wärme

versorgt oder der

- dem öffentlichen Verkehr einschließlich des Rundfunks oder
- dem Hafendienst

dient.

(4) Ein Betrieb gewerblicher Art ist auch dann unbeschränkt steuerpflichtig, wenn er selbst eine
Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist. Betriebe, die von juristischen Personen des privaten Rechtes
geführt werden, sind nach den für diese Rechtsform geltenden Vorschriften zu besteuern. Sind an der
juristischen Person des privaten Rechtes unmittelbar oder mittelbar ausschließlich Körperschaften des
öffentlichen Rechtes beteiligt, gelten in einem gesonderten Rechnungskreis geführte Tätigkeiten im Sinne
des Abs. 3 als einheitliche Tätigkeit, auch wenn bei den einzelnen Tätigkeiten die Absicht fehlt, Gewinne
zu erzielen. Auf das Zusammenfassen derartiger Tätigkeiten in einer juristischen Person des privaten
Rechtes ist § 8 Abs. 2 nicht anzuwenden.

(5) Eine privatwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Tätigkeit
überwiegend der öffentlichen Gewalt dient (Hoheitsbetrieb). Eine Ausübung der öffentlichen Gewalt ist
insbesondere anzunehmen, wenn es sich um Leistungen handelt, zu deren Annahme der
Leistungsempfänger auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist. Als
Hoheitsbetriebe gelten insbesondere Wasserwerke, wenn sie überwiegend der Trinkwasserversorgung
dienen, Forschungsanstalten, Wetterwarten, Friedhöfe, Anstalten zur Nahrungsmitteluntersuchung, zur
Desinfektion, zur Leichenverbrennung, zur Müllbeseitigung, zur Straßenreinigung und zur Abfuhr von
Spülwasser und Abfällen.

Zuletzt aktualisiert am

20.06.2023

Gesetzesnummer

10004569

Dokumentnummer

NOR40133312